

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Leidenberger GbR, Herrnwinden 11, 91541 Rothenburg o.d.T.;
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Erweiterung
der Biogasanlage um ein Biomasselager, die Optimierung der BHKW-Anlage, die
Umnutzung verschiedener Behälter, die Änderung der Abdeckung zweier genehmigter
Behälter, die Erhöhung der Einsatzstoffmenge sowie die Erhöhung des Gasertrages
auf dem Grundstück Flur-Nr. 1571 der Gemarkung Bettenfeld, Stadt Rothenburg o.d.T.**

Die Leidenberger GbR hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 i.V.m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 1571, Gemarkung Bettenfeld, Stadt Rothenburg o.d.T., beantragt.

Nach Nr. 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben liegen nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 02.04.2019
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat